

## **Amtsblatt**

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 44/2013

ausgegeben am: 28. Juni 2013

### **Sitzung des Ortsbeirates Maudach**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Maudach treten am

**Dienstag, 2. Juli 2013, 15 Uhr,  
im Sitzungszimmer des Maudacher Schlosses,  
Von-Sturmfeder-Str. 3,**

zu einer öffentlichen und einer nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tag e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht der Ortsvorsteherin
3. Vorstellung der Planung "Gestaltung des Schlosshofes Maudach"
4. Antrag der Ortsvorsteherin  
Wiederherstellung der Südfassade des Maudacher Schlosses
5. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Umbau Bergstraße zwischen Von-Sturmfeder- Straße und Hindenburgstraße
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Verstärkte Verkehrsüberwachung Windestraße und Sanktionen für Littering
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Fahrradständer am Friedhof
8. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Kennzeichnung von Parkflächen im Bereich "Im langen Winkel"
9. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Fenster im Maudacher Schloss
10. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Umfeldgestaltung um das Maudacher Schloss
11. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Planung Urngemeinschaftsgräber für den Maudacher Friedhof
12. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Urngemeinschaftsanlage Friedhof Maudach
13. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Investitionen Alfred Delp Schule

14. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Ortsbesichtigung ehemalige BASF-Deponie Frigenstraße
15. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Baum in der Ortsmitte

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 26.06.2013

gez.  
Rita Augustin-Funck  
Ortsvorsteherin

### **Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 2. Juli 2013, 17 Uhr,**  
im Rathaus, Sitzungszimmer 1,

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Gemeinsamer Antrag aller Fraktionen im Ortsbeirat  
Aufwertung des Spielplatzes Sebastian-Funk-Platz
4. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Änderungen der Bus-und Straßenbahnlinien und Fahrplan  
beim Wechsel zum Sommerfahrplan
5. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Verbesserung der Situation beim Wochenmarkt auf dem Goerdelerplatz
6. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Auswirkungen der Sperrung der Abfahrt von der Hochstraße in die Heinigstraße
7. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion  
Schwimmunterricht im Rahmen des Schulsports

Ludwigshafen am Rhein, 26.06.2013

gez.  
Antonio Priolo  
Ortsvorsteher

## **Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste**

Wahl der Schöffinnen und Schöffen/Jugendschöffinnen und Jugendschöffen  
der Gemeinde/Stadt Ludwigshafen am Rhein  
für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018  
in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein und den Strafkammern des  
Landgerichts Frankenthal (Pfalz)

Der Rat/die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 24.06.2013 den  
Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Fran-  
kenthal (Pfalz) und das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

08.07.2013 – 12.07.2013

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein  
Eingangsbereich Erdgeschoss/ Infotheke  
Rathausplatz 20  
67059 Ludwigshafen am Rhein

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung  
schriftlich oder zu Protokoll (Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Erdgeschoss – Bürgerbü-  
ro/Zimmer 1) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufge-  
nommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG (Text s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht auf-  
genommen werden durften oder sollten.

Ludwigshafen am Rhein, den 26.06.2013

gez.

Bürgermeister van Vliet

Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

### **Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)**

GVG

Ausfertigungsdatum: 12.09.1950

Vollzitat:

"Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077),  
das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2013 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 9.5.1975 | 1077

zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 25.4.2013 | 935

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1979 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. GVG Anhang EV;  
teilweise nicht mehr anzuwenden +++)

Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27.1.1877, RGBl. S. 41, durch Art. 9 d. G v. 12.9.1950 I 455

### **Auszug §§ 32 bis 34 GVG:**

#### **Vierter Titel Schöffengerichte**

##### **§ 32**

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

##### **§ 33**

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

##### **§ 34**

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
7. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein**  
**- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 25.01.2011 zur wesentlichen Änderung der Lackfarben-Fabrik  
Vorhaben: Produktion von neuen Pigmenten und Vorprodukten

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau C 107, 206, Anlage-Nr. 12.15, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.-Nr. 2608/45.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 26.06.2013  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

**Bekanntgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein**  
**- gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 19.03.2013 zur wesentlichen Änderung der Salpetersäure-Fabrik  
Vorhaben: Ersatz von Apparaten (DK 2 und Säureabgabe)

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau N 420, O 405, 604, Anlage-Nr. 25.05, Gemarkung Oppau, Flurst.-Nr. 4003/35.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgten Vorprüfungen gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG haben ergeben, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können.

Ludwigshafen am Rhein, 26.06.2013  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Dillinger  
Beigeordneter

**Bebauungsplanentwurf wird geändert und liegt erneut aus:**  
**Bebauungsplan Nr. 597 „Hagellochstraße“:**  
**Stadtteil: Friesenheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 597 „Hagellochstraße“ geändert aufzustellen.

Da sich seit dem zweiten Aufstellungsbeschluss des Stadtrates am 25.06.2012 für den Bebauungsplan Nr. 597 „Hagellochstraße“ aufgrund eines Investorenwechsels das Baukonzept verändert hat, ist die erneute Offenlage erforderlich geworden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt gleich und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan und wird begrenzt:

im Norden: durch die Verkehrsfläche der Hagellochstraße  
im Osten: durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 390 und 390/2  
im Süden: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 382, 384, 385/2, 387, 389, 390/2  
im Westen: durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 382.

Das Ziel des Bebauungsplanverfahrens, eine an die Umgebungsbebauung angepasste Wohnbebauung zu entwickeln und eine moderate Nachverdichtung zur Schaffung neuen attraktiven Wohnraumes zu ermöglichen, bleibt gleich. Es ist straßenbegleitend an der Hagellochstraße eine Reihenhausbauung und im Blockinnenbereich eine aufgelockerte Bauung mit Einzel- und Doppelhäusern vorgesehen.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Eine frühzeitige Beteiligung ist gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 597 „Hagellochstraße“ liegt nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Ludwigshafen am Rhein vom 24.06.2013 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom 08. Juli 2013 bis einschließlich 08. August 2013 erneut bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Nachhaltig/Planen, Bauen, Wohnen/ Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzenden Teilen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Ein-

wendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, den 25.06.2013  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter



### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, KdöR, Sitz 67245 Lamsheim, gibt bekannt:  
Am Donnerstag, den 27.06.2013, findet im Aufenthaltsraum der Betriebszentrale des Verbandes in 67245 Lamsheim, Am Holzacker 1, die 160. Sitzung des Verbandsausschusses statt.  
Tagesordnung Verbandsausschuss

Nichtöffentliche Sitzung (Beginn 13.30 Uhr)

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsausschusses vom 14.03.13 und 19.03.13
3. Planungsstände Hochwasserrückhaltung Marlachwiesen und Maßnahmen zur Optimierung der Abflussverhältnisse auf der Frankenthaler Terrasse  
BE: Dr. Probst, BCE
4. Vergaben:
  - 4.1 Vergabe Ersatzbeschaffung Schlegelmulcher
  - 4.2 Vergabe Neuanschaffung Mähraupe
  - 4.3 Vergabe Neuanschaffung Anhänger
  - 4.4 Vergabe Gutachten Grundwassermodell Hochwasserrückhaltung Marlachwiesen
  - 4.5 Vergabe Durchführung VOF-Verfahren Hochwasserrückhaltung Dürkheimer Bruch
  - 4.6 Vergabe Planung CEF-Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen) Hochwasserrückhaltung Dürkheimer Bruch
  - 4.7 Vergabe Erfassung und Katalogisierung von Brutstätten (Schnaken) Hochwasserrückhaltung Dürkheimer Bruch
  - 4.8 Vergabe ergänzende Planungsleistungen Einlaufbauwerke Friedelsheim und Fußgönheim (HWR Schwabenbach)
  - 4.9 Vergabe ergänzende Erfassungsleistungen zur Vervollständigung der Leitungsquerungen Südspange
5. Einleitung Flurbereinigungsverfahren Hochwasserrückhaltung Dürkheimer Bruch
6. Grunderwerb Südspange
7. Bauherrenleistungen Hochwasserrückhaltung Dürkheimer Bruch
8. Kostentragungsvereinbarung Gewässerentwicklung Bobenheim-Roxheim (BM-Fügen-Anlage)
9. Kostentragungsvereinbarung Hochwasserrückhaltung Marlachwiesen (Brücke OG Meckenheim)
10. Überplanmäßige Ausgaben Pump- und Schöpfwerksbetrieb
11. Information zum Ergebnis der Vergabe „Baugrunderkundung“ Südspange
12. Unterrichtung
13. Verschiedenes

gez.  
Gräf

Verbandsvorsteher

### Terminplan

für die Durchführung von

#### **Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung, Rehbach, Speyerbach und Woogbach**

im Verbandsgebiet des Gewässerzweckverband ab der Winzinger Scheide in Neustadt für das

**Jahr 2013.**

Die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung werden in der Zeit vom

**01. Juli bis 31. August 2013**

durchgeführt. Für Unterhaltsarbeiten am Speyerbach im Bereich des NSG Lochbusch-Königswiesen gilt ein abweichender Zeitraum. Hier dürfen die Arbeiten frühestens ab 01. September beginnen.

Sollte für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten ein Teilabschlag an der Winzinger Scheide erforderlich sein, d.h., dass der Mittelwasserstand auf längere Zeit merklich überschritten wird, so erfolgt ein Abschlag auf Mittelwasserhöhe während des oben festgelegten Zeitraums.

Bezüglich der Unterhaltung der Gewässer verweisen wir auf die §§ 39, 41 des Wasserhaushaltsgesetzes und §§ 64, 69 des Landeswassergesetzes.

Diese Regelung erfolgt in Absprache mit der SGD Süd - Regionalstelle WAB , Neustadt.

Ludwigshafen, den 29.05.2013

gez.  
Clemens Körner  
Verbandsvorsteher

### **Bekanntmachung**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Schreiben vom 27.06.2013 gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) und durch Artikel 14 des Landesgesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), die von der Versammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 27.06.2013 beschlossene Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a. Rh. - Schifferstadt" einschließlich der Änderung des Namens des Zweckverbandes in "Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz" festgestellt.

### **Änderungsordnung zur Verbandsordnung des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt**

#### **Artikel 1**

#### **Einfügung einer Präambel zur Verbandsordnung**

Der Verbandsordnung wird die folgende Präambel vorangestellt:

#### **"Präambel"**

(1) Der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt als Träger der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt, der Rhein-Pfalz-Kreis als Träger der Kreissparkasse Rhein-Pfalz und der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Speyer als Träger der Kreis- und Stadtparkasse Speyer haben die Vereinigung der Kreissparkasse Rhein-Pfalz, der Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. - Schifferstadt und der Kreis- und Stadtparkasse Speyer gemäß § 22 Sparkassengesetz (SpkG) nach Anhörung der Verwaltungsräte und der Vorstände der beteiligten Sparkassen beschlossen. Die Vereinigung erfolgt durch Aufnahme der Kreissparkasse Rhein-Pfalz und der Kreis- und Stadtparkasse Speyer durch die Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt als aufnehmende Sparkasse gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SpkG. Der Kreistag des Rhein-Pfalz Kreises hat am 27. Mai 2013 die Vereinigung beschlossen, der Zweckverband Kreis- und Stadt-

sparkasse Speyer hat am 18. Juni 2013 die Vereinigung beschlossen und der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt hat am 27. Juni 2013 die Vereinigung beschlossen.

(2) Die Zweckverbandsmitglieder des Zweckverbandes Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt, die Stadt Ludwigshafen a.Rh. und die Stadt Schifferstadt sowie die Zweckverbandsmitglieder der Kreis- und Stadt-sparkasse Speyer, die Stadt Speyer und der Rhein-Pfalz-Kreis, dieser auch in seiner Eigenschaft als Träger der Kreissparkasse Rhein-Pfalz, haben der Vereinigung zugestimmt und beschlossen, einen gemeinsamen Zweckverband als Träger der vereinigten Sparkasse zu bilden. Dazu treten der Rhein-Pfalz-Kreis und die Stadt Speyer dem Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt mit Wirkung zum 01. Juli 2013 bei. Der Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt erhält den Namen „Zweckverband Sparkasse Vorderpfalz“. Die Verbandsordnung wird aufgrund des Beitritts geändert und erhält mit Wirkung ab dem 01. Juli 2013 die nachfolgende Fassung:

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des § 1 der Verbandsordnung**

§ 1 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Rhein" ein Komma sowie die Wörter "der Rhein-Pfalz-Kreis, die Stadt Speyer" eingefügt. Das Wort "Verband" wird zu dem Wort "Zweckverband" ergänzt.

(2) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Verband" zu dem Wort "Zweckverband" ergänzt. Die Wörter "Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt" werden gestrichen.

#### **Artikel 3**

#### **Änderung des § 2 der Verbandsordnung**

§ 2 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Verband" zu dem Wort "Zweckverband" ergänzt. Die Wörter "Gewährträger (ab dem 19.07.2005;" und das Zeichen ")" nach dem Wort "Träger" werden gestrichen. Die Wörter "Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt" werden gestrichen.

(2) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Verbandsmitglied" zu dem Wort "Zweck-verbandsmitglied" ergänzt. In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "88,9" durch die Angabe "46,9" ersetzt. Nach der Angabe "46,9%" wird ein Komma eingefügt. Die Wörter "und die Stadt Schifferstadt mit einer Quote von 11,1%" werden durch die Wörter "der Rhein-Pfalz-Kreis mit einer Quote von 29,8%, die Stadt Speyer mit einer Quote von 17,4% und die Stadt Schifferstadt mit einer Quote von 5,9%" ersetzt.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des § 3 der Verbandsordnung**

§ 3 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Das Wort "Verbandes" wird zu dem Wort "Zweckverbandes" ergänzt.

#### **Artikel 5**

#### **Änderung des § 4 der Verbandsordnung**

§ 4 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 wird nach dem Wort "aus" das Wort "insgesamt" eingefügt. Die Angabe "neun" wird durch die Angabe "17" ersetzt. Das Wort "Mitgliedern" wird durch die Wörter "Vertretern der Zweckverbandsmitglieder" ersetzt.

(2) In Absatz 2 wird das Wort "sieben" durch das Wort "acht" ersetzt. Nach dem Komma nach dem Wort "Oberbürgermeister/in" werden die Wörter "der Rhein-Pfalz-Kreis entsendet fünf Vertreter ein-

schließlich der/dem stimmberechtigten Landrat/Landrätin, die Stadt Speyer entsendet drei Vertreter einschließlich der/dem stimmberechtigten Oberbürgermeister/in" sowie ein Komma eingefügt. Nach dem Wort "Schifferstadt" wird das Wort "entsendet" eingefügt. Das Wort "zwei" wird durch das Wort "einen" ersetzt.

(3) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Mitglieder" durch die Wörter "Vertreter der Zweckverbandsmitglieder in" ersetzt.

(4) In Absatz 4 Nr. 2 werden in das Wort "Aufsichtsratsmitglieder" die Wörter "- oder Beirats" eingefügt, so dass es heißt "Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglieder". In Absatz 4 Nr. 3 wird die Angabe "§ 807 Abs. 2" durch die Angabe "§ 802 c" ersetzt.

## **Artikel 6** **Änderung des § 5 der Verbandsordnung**

§ 5 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 wird das Wort "der" durch das Wort "dieser" ersetzt.

(2) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort "/des" vor dem Wort "Stellvertreters/in" gestrichen. Bei dem Wort "Stellvertreters/in" wird die Endung "s/in" gestrichen und danach ein Komma eingefügt.

(3) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "Verbandsmitgliedern" zu dem Wort "Zweckverbandsmitgliedern" ergänzt und danach ein Komma eingefügt.

(4) In Satz 2 Nr. 3 wird bei dem Wort "Vertretern/innen" die Endung "/innen" gestrichen. Die Wörter "ihrer/seinem" werden durch das Wort "den" ersetzt. Bei dem Wort "Stellvertreter/in" wird die Endung "/in" durch ein "n" ersetzt. Nach dem Wort "Aufwandsentschädigungen" wird ein Komma eingefügt.

(5) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort "der" durch das Wort "dieser" ersetzt. Nach dem Wort "Verbandsordnung" wird ein Komma eingefügt. Die Wörter "des Zweckverbandes" werden gestrichen.

(6) In Satz 2 Nr. 5 werden in die Angabe "§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG" die Angaben "Satz 1" und "und Nr. 3" eingefügt, so dass es heißt: "§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 SpkG". Nach dem Wort "Sparkasse" wird ein Komma eingefügt. Die Wörter "Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt" werden gestrichen.

(7) In Satz 2 Nr. 6 wird nach dem Wort "Zweckverbandes" ein Komma eingefügt.

(8) In Satz 2 Nr. 7 wird nach dem Wort "Sparkasse" ein Komma eingefügt. Die Wörter "Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt" werden gestrichen.

(9) In Satz 2 Nr. 8 werden die Wörter "Gewährträgers (ab 19.07.2005:" gestrichen. Das Zeichen ")" nach dem Wort "Trägers" wird gestrichen.

## **Artikel 7** **Änderung des § 6 der Verbandsordnung**

§ 6 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Verbandsmitglieder" zu dem Wort "Zweckverbandsmitglieder" ergänzt. Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Jeder Vertreter eines Zweckverbandsmitgliedes hat eine Stimme." Der Wortlaut des bisherigen Absatz 1 Satz 2 wird zu Satz 3 mit der Maßgabe, dass vor dem Wort "Stimmen" das Wort "Die" und nach dem Wort "Stimmen" die Wörter "der Vertreter" eingefügt werden. Außerdem wird das Wort "Verbandsmitgliedes" zu dem Wort "Zweckverbandsmitgliedes" ergänzt.

(2) In Absatz 2 wird das Wort "beide" durch das Wort "drei" ersetzt, das Wort "Verbandsmitglieder" zu dem Wort "Zweckverbandsmitglieder" ergänzt und werden die Wörter "der Mitglieder" durch die Wörter "aller Vertreter in" ersetzt.

(3) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "einstimmigen" gestrichen. Nach den Wörtern "Beschlusses der anwesenden Vertreter" werden die Wörter "mit mindestens drei Vierteln ihrer Stimmen" eingefügt. Die Wörter "zwei Dritteln" werden durch die Wörter "mindestens drei Vierteln" ersetzt. Das Wort "Ver-

bandsmitglieder" wird zu dem Wort "Zweckverbandsmitglieder" ergänzt. In Absatz 3 Satz 3 wird bei dem Wort "Änderungen" die Endung "en" gestrichen.

#### **Artikel 8**

#### **Änderung des § 7 der Verbandsordnung**

§ 7 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Verbandsvorsteher/in" die Wörter "nach Bedarf, jedoch" eingefügt. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Verbandsmitglied" zu dem Wort "Zweckverbandsmitglied" ergänzt.

(2) In Absatz 2 wird an die Wörter "ihr/sein" jeweils die Endung "e" angefügt. Nach dem Wort "Stellvertreter" wird die Angabe "gemäß § 8 Abs. 1" eingefügt.

(3) In Absatz 3 wird das Wort "Mitglieder" durch die Wörter "Vertreter der Zweckverbandsmitglieder in" ersetzt.

#### **Artikel 9**

#### **Änderung des § 8 der Verbandsordnung**

§ 8 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

(1) In Absatz 1 Satz 1 wird an das Wort "sein" die Endung "e" angefügt, bei den Wörtern "Stellvertreter/in" und "Vertreter/in" jeweils die Endung "/in" gestrichen, das Wort "muss" durch das Wort "müssen" ersetzt, bei dem Wort "gesetzliche/r" die Endung "/r" gestrichen, und das Wort "Verbandsmitgliedes" zu dem Wort „Zweckverbandsmitgliedes“ ergänzt. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Wahl" die Wörter "und die Festlegung der Amtszeit" eingefügt. Nach dem Wort "Verbandsversammlung" werden ein Komma und der Halbsatz "wobei die Amtszeit ein Jahr nicht unterschreiten darf" eingefügt.

(2) In Absatz 3 wird das Wort "Satzung" durch das Wort "Verbandsordnung" ersetzt.

#### **Artikel 10**

#### **Änderung des § 9 der Verbandsordnung**

§ 9 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Die Wörter und Zeichen "Sparkasse Vorderpfalz Ludwigshafen a.Rh. – Schifferstadt" werden durch das Wort "Sparkasse" ersetzt.

#### **Artikel 11**

#### **Änderung des § 10 der Verbandsordnung**

§ 10 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

(1) In der Überschrift wird das Wort "Verbandes" zu dem Wort "Zweckverbandes" ergänzt.

(2) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Absatz" durch das Wort "Abs." ersetzt. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Zweckverbandssparkasse" durch das Wort "Sparkasse" ersetzt.

#### **Artikel 12**

#### **Änderung des § 11 der Verbandsordnung**

§ 11 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Die Wörter "in der Ludwigshafener Ausgabe einer in Ludwigshafen erscheinenden und der Schifferstadter Ausgabe einer in Schifferstadt erscheinenden Tageszeitung" werden durch die Wörter "im Amtsblatt der Kreisverwaltung des Rhein-Pfalz-Kreises sowie in einer oder mehreren Tageszeitungen, die durch Beschluss der Versammlung bestimmt werden" ersetzt.

**Artikel 13**  
**Änderung des § 12 der Verbandsordnung**

§ 12 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

(1) In der Überschrift werden nach dem Wort "Überschüsse" ein Komma sowie die Wörter "Aufteilung des Eigenkapitals" eingefügt.

(2) In Absatz 1 wird das Wort "Verbandskosten" zu dem Wort "Zweckverbandskosten" ergänzt.

(3) In Absatz 2 wird nach dem Wort "oder" das Wort "abgeführten" eingefügt. Das Wort "Verbandsmitglieder" wird durch das Wort "Zweckverbandsmitglieder" ersetzt.

(4) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Für die Aufteilung des Eigenkapitals auf die Zweckverbandsmitglieder gelten die in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten Quoten."

**Artikel 14**  
**Änderung des § 13 der Verbandsordnung**

§ 13 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Die Angabe "15.07.2004" wird durch die Angabe "01.07.2013" ersetzt.

**Artikel 15**  
**Inkrafttreten der Änderungsordnung**

Diese Änderungsordnung zur Verbandsordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 17 06 - ZV SK VP / 21a  
Trier, 27.06.2013

Im Auftrag  
gez.  
Ulrich Radmer